

## **Gesetz über die Landesregulierungsbehörde<sup>1</sup>**

**Vom 18. Oktober 2012**

Der Sächsische Landtag hat am 26. September 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Errichtung und Aufgaben der Landesregulierungsbehörde**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Durchführung der Aufgaben nach § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (**Energiewirtschaftsgesetz – EnWG**) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74, 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch die Landesregulierungsbehörde, die beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr errichtet ist. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung „Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“.

### **§ 2**

#### **Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde**

(1) <sup>1</sup>Die Landesregulierungsbehörde sowie die dort eingesetzten Beschäftigten sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 Abs. 2 **EnWG** an Weisungen von Stellen außerhalb der Landesregulierungsbehörde nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. <sup>2</sup>Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig von Unternehmen und Marktinteressen aus.

(2) Die Dienstaufsicht über die bei der Landesregulierungsbehörde Beschäftigten obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

### **§ 3**

#### **Besetzung der Landesregulierungsbehörde**

(1) <sup>1</sup>Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bestellt den Leiter der Landesregulierungsbehörde. <sup>2</sup>Er muss ein Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes sein. <sup>3</sup>Er soll über Erfahrungen aus dem Bereich der Versorgungswirtschaft sowie über Verwaltungserfahrung verfügen. <sup>4</sup>Die Bestellung erfolgt für eine Amtszeit von sieben Jahren. <sup>5</sup>Eine einmalige Wiederbestellung für weitere sieben Jahre ist zulässig. <sup>6</sup>Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Leiter der Landesregulierungsbehörde ohne seine schriftliche Zustimmung nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn er gegen seine Verpflichtung aus § 2 Abs. 1 verstoßen hat oder gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde und er wegen des dieser Maßnahme zugrundeliegenden Dienstvergehens für die Funktion nicht mehr geeignet ist.

(2) <sup>1</sup>Die Beschäftigten der Landesregulierungsbehörde können nur mit Zustimmung des Leiters der Landesregulierungsbehörde versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie die Maßnahme selbst beantragen oder ein Fall von Absatz 1 Satz 6 vorliegt. <sup>3</sup>Für Angestellte gilt Absatz 1 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Disziplinarmaßnahme eine vergleichbare arbeitsrechtliche Maßnahme tritt.

### **§ 4**

#### **Ausstattung der Landesregulierungsbehörde**

(1) <sup>1</sup>Die Landesregulierungsbehörde erhält nach Maßgabe des Haushaltsplans Personal- und Sachmittel in ausreichendem Umfang. <sup>2</sup>Die Landesregulierungsbehörde entscheidet im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich über die Verwendung der Haushaltsmittel.

(2) <sup>1</sup>Die Landesregulierungsbehörde nutzt die Räume, Einrichtungsgegenstände, Medien (Wasser, Licht, Strom, Heizung etc.) sowie die Büroausstattung im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. <sup>2</sup>Die Bewirtschaftungskosten werden pauschal aus Gebühreneinnahmen abgegolten.

### **§ 5**

#### **Verfahren vor der Landesregulierungsbehörde**

<sup>1</sup>Für das Verfahren vor der Landesregulierungsbehörde gelten die Vorschriften des [Energiewirtschaftsgesetzes](#) und ergänzend des [Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen \(SächsVwVfZG\)](#) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Landesregulierungsbehörde erhebt Verwaltungskosten nach dem [Sächsischen Verwaltungskostengesetz](#) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung.<sup>2</sup>

## **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Oktober 2012

**Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Sven Morlok**

- 
- 1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14. August 2009, S. 55) sowie von Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14. August 2009, S. 94) in sächsisches Recht.
  - 2 § 5 geändert durch [Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 5. April 2019](#) (SächsGVBl. S. 245)

---

### **Änderungsvorschriften**

Änderung des Gesetzes über die Landesregulierungsbehörde

Art. 2, Abs. 23 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)